Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Kühn (Hildesheim), Dr. Jungmann, Frau Blohm, Dr. Schmidt (Gellersen), Reichmann und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes

— Drucksache V/3419 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Lösche

Der von den Abgeordneten Kühn (Hildesheim), Dr. Jungmann, Frau Blohm, Dr. Schmidt (Gellersen), Reichmann und Genossen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes wurde in der 201. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Dezember 1968 dem Ausschuß für Gesundheitswesen federführend und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich in seiner Sitzung am 23. Januar 1969, der Ausschuß für Gesundheitswesen in seiner Sitzung vom 27. Februar 1969 mit dem Entwurf befaßt. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Entwurf begrüßt und ohne Änderung zugestimmt. Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat dem Entwurf ebenfalls zugestimmt, es jedoch für erforderlich gehalten, noch einige Ergänzungen vorzunehmen.

Der Gesetzentwurf zielt auf eine Anpassung der Verwertung von bedingt tauglichem und minderwertigen Fleisch für die menschliche Ernährung an die derzeitigen technischen Möglichkeiten und Gegebenheiten hin. Der erwartete vermehrte Absatz dieses preisgünstigen Fleisches dient dem Verbraucher wie dem Erzeuger. Der Gesundheitsschutz wird nicht beeinträchtigt, im Gegenteil; durch die Festsetzung von hygienischen Mindestanforderungen für die Betriebe, die dieses Fleisch bearbeiten und in den Verkehr bringen, werden die hygienischen Belange allgemein verbessert.

Das Fleischbeschaurecht kennt vier Beurteilungsstufen für untersuchtes Fleisch. Man unterscheidet „taugliches" Fleisch, das in den freien Verkehr kommt, und „untaugliches" Fleisch, das beschlagnahmt und unschädlich beseitigt wird. Fleisch, in dem gewisse Krankheitserreger festgestellt oder auch nur vermutet werden, wird als „bedingt tauglich" erklärt, vorläufig beschlagnahmt und unter amtlicher Aufsicht einem besonderen Behandlungsverfahren unterzogen, durch das Krankheitserreger mit Sicherheit abgetötet werden, so daß jede Gesundheitsgefährdung für den Verbraucher ausgeschlossen ist. Fleisch, das lediglich in Geruch, Geschmack, Farbe, Zusammensetzung oder Haltbarkeit geringgradig von der Norm abweicht und damit in seinem Nahrungs- oder Genußwert herabgesetzt ist, wird als „minderwertig" ebenfalls vorläufig beschlagnahmt. Bedingt taugliches, zum Genuß für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch sowie minderwertiges Fleisch darf nur über die Freibank oder nach Freibankart, d. h. über besondere Verkaufsstellen und unter ausreichender Kenntlichmachung, in den Verkehr gebracht werden. Durch diese Regelung wird erreicht, daß der Verbraucher nicht über den wahren Wert der Ware getäuscht werden kann.

Um eine bessere Verwertung des bedingt tauglichen und des minderwertigen Fleisches zu erreichen und dem Verbraucher ein preisgünstiges und vielseitiges Angebot dieses Fleisches zu vermitteln, sind nach dem Kriege Freibankfleisch-Verarbeitungsbetriebe errichtet worden. Die Rechtsgrundlage bildete zunächst § 25 Abs. 2 des Fleischbeschau-

gesetzes, nach dem der Reichsminister (nach Inkrafttreten des Grundgesetzes die Länder) Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen konnte. Da diese Ermächtigung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß nicht konkretisiert war, konnte von ihr kein Gebrauch gemacht werden.

Außerdem ist die Errichtung von Freibankfleisch-Verkaufsstellen bisher von der Genehmigung der jeweiligen Gemeinde abhängig gewesen. Freibankfleisch-Verkaufsstellen werden allerdings nicht immer im Hinblik auf die Bedürfnisse der Bevölkerung errichtet.

Der Verkauf von Freibankfleisch hält in letzter Zeit mit dem Anfall von Freibankfleisch nicht Schritt. Die Freibankfleisch-Verarbeitungsbetriebe sind daher nicht mehr in der Lage, bedingt taugliches und minderwertiges Fleisch in entsprechendem Umfang aufzunehmen. Dadurch erwächst den Tierbesitzern ein Schaden, weil die Tiere nicht mehr in jedem Fall für den menschlichen Genuß verwertet werden können, sondern zu den Tierkörperbeseitigungsanstalten gegeben werden müssen. Außerdem erhöhen sich durch die längere Lagerdauer der hergestellten Freibankfleischprodukte die Preise solcher Fleischwaren für den Verbraucher.

Das Freibankfleisch soll in Zukunft unter deutlicher Kennzeichnung in der gesamten Bundesrepublik über besonders zugelassene und überwachte Verarbeitungsbetriebe und Abgabestellen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Auch besonders gekennzeichnete Gaststätten und ähnliche Einrichtungen sollen, soweit sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, das preisgünstige Freibankfleisch anbieten können.

Kleinere Konserven aus wertgemindertem Fleisch sollen mit entsprechender Kennzeichnung im freien Verkehr abgegeben werden dürfen, weil hierbei der Verbraucher durch eine feste Kennzeichnung vor Täuschung und Übervorteilung geschützt ist. Diese Regelung soll darüber hinaus auch den Export solcher Konserven in das Ausland ermöglichen.

Der Gesundheitsausschuß hält über die im Entwurf vorgesehenen Regelungen noch folgende Änderungen für angebracht:

1. Unter entsprechenden Voraussetzungen soll die Verarbeitung von Freibankfleisch auch zu Tiernahrung zugelassen werden, da dies in gesundheitlicher Hinsicht unbedenklich und im Interesse der Verwertung solchen Fleisches angezeigt ist. Hierbei kommt es insbesondere darauf an, daß durch entsprechende Behandlungsverfahren im oder auf dem Fleisch vorhandene Keime abgetötet werden und das Fleisch — z. B. durch Zusatz von Knochenschrot in bestimmter Menge und Korngröße — zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht wird.

2. Die bisherigen Vorschriften über die Durchführung einer Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik in der Bekanntmachung über die Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik vom 2. November 1940 (Reichsministerialbl. S. 433) bedürfen dringend der Anpassung an die inzwischen geänderten fleischbeschaurechtlichen Vorschriften. Außerdem soll sie in einigen Punkten vereinfacht werden. Da die Ermächtigung in § 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes nach geltender Rechtsauffassung hierfür nicht ausreicht, muß dem Bundesminister für Gesundheitswesen eine Spezialermächtigung gegeben werden. Eine solche, über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischbeschau geführte Statistik gewährt durch eine übersichtliche Darstellung der Beanstandungen einen Überblick über Art und Umfang der vorkommenden Mängel. Sie ist auch von Bedeutung für die Weiterentwicklung fleischbeschaurechtlicher Maßnahmen sowie für die Beurteilung, inwieweit Importfleisch den gestellten hygienischen Anforderungen genügt.

3. Die Einfuhr von gekochtem, zerkleinertem und danach hitzegetrocknetem Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen soll ermöglicht werden. Die Untersuchung dieses Fleisches richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie für getrocknetes, zerkleinertes und danach gefriergetrocknetes Fleisch (vgl. § 11 a Auslandsfleischbeschau-Verordnung). Es ist daher geboten, in der Auslandsfleischbeschaugebührenregelung für die Untersuchung von gefriergetrocknetem Fleisch einerseits und von hitzegetrocknetem Fleisch andererseits Gebühren in gleicher Höhe festzusetzen.

Bonn, den 25. März 1969

Frau Lösche

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3419 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. März 1969

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Dr. Jungmann	**Frau Lösche**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Kühn (Hildesheim), Dr. Jungmann, Frau Blohm, Dr. Schmidt (Gellersen), Reichmann und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes

— Drucksache V/3419 —

mit den Beschlüssen des Gesundheitsausschusses (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Fleischbeschaugesetz in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das *Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 305)*, wird wie folgt geändert:	Das Fleischbeschaugesetz in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das **Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503)**, wird wie folgt geändert:
1. In § 8 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.	1. unverändert
2. § 9 erhält folgende Fassung:	2. § 9 erhält folgende Fassung:
„§ 9	„§ 9
Inverkehrbringen bedingt tauglichen Fleisches	Inverkehrbringen bedingt tauglichen Fleisches
(1) Bedingt taugliches Fleisch darf nur in den Verkehr gebracht werden, nachdem es in hierfür zugelassenen und besonders überwachten Verarbeitungsbetrieben oder Abgabestellen zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht worden ist.	(1) Bedingt taugliches Fleisch darf **als Lebensmittel** nur in den Verkehr gebracht werden, nachdem es in hierfür zugelassenen und besonders überwachten Verarbeitungsbetrieben oder Abgabestellen zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht worden ist.
(2) Bedingt taugliches, zum Genuß für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch darf nur unter ausreichender Kenntlichmachung in den Verkehr gebracht werden.	(2) unverändert

Entwurf

(3) Bedingt taugliches, zum Genuß für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch darf *an Endverbraucher* nur abgegeben werden

a) *über* Abgabestellen *nach Absatz 1 oder*

b) *in* hierfür zugelassenen und besonders überwachten Gast-, Schank- und Speisewirtschaften *sowie* Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

(4) *Die Vorschrift des* Absatzes 3 findet keine Anwendung auf bedingt taugliches Fleisch, das in Verarbeitungsbetrieben *nach Absatz 1* in luftdicht verschlossenen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht worden ist; das Nettogewicht eines Behältnisses darf 450 Gramm nicht überschreiten. Diese Behältnisse dürfen nur luftdicht verschlossen abgegeben werden.

(5) Bedingt taugliches, nicht zum Genuß für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch ist wie untaugliches Fleisch zu behandeln.

(6) Abweichend von *den Vorschriften der* Absätze 1 bis 3 darf bedingt taugliches Fleisch aus Hausschlachtungen, das zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht worden ist, im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden, sofern er nicht Fleischer oder Fleischhändler ist.

(7) Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

a) die Behandlungsverfahren, durch deren Anwendung bedingt taugliches Fleisch zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden darf,

b) die Art und Weise der Kenntlichmachung bedingt tauglichen, zum Genuß für Menschen brauchbar gemachten Fleisches,

c) die Mindestanforderungen *für* Verarbeitungsbetriebe und Abgabestellen *nach Absatz 1,* Gast-, Schank-, Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung *nach* Absatz 3 sowie deren Zulassung und Überwachung."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Bedingt taugliches, zum Genuß für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch darf nur abgegeben werden **von**

1. Verarbeitungsbetrieben an Abgabestellen **sowie** hierfür zugelassene und besonders überwachte Gast-, Schank- und Speisewirtschaften **und** Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung,

2. Abgabestellen an Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung im Sinne der Nummer 1 sowie an Endverbraucher oder

3. Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung im Sinne der Nummer 1 an Endverbraucher.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf bedingt taugliches Fleisch, das in Verarbeitungsbetrieben **oder Abgabestellen** in luftdicht verschlossenen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht worden ist; das Nettogewicht eines Behältnisses darf 450 Gramm nicht überschreiten. Diese Behältnisse dürfen nur luftdicht verschlossen abgegeben werden; **dies gilt nicht für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bei der Abgabe an den Endverbraucher.**

(5) unverändert

(6) Abweichend von Absatz 1 bis 3 darf bedingt taugliches, aus Hausschlachtungen **stammendes** Fleisch, das zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht worden ist, im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden, sofern er nicht Fleischer, Fleischhändler, **Gast-, Schank- oder Speisewirt** ist **oder eine Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung betreibt.**

(7) Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Behandlungsverfahren, durch deren Anwendung **das** bedingt taugliche Fleisch zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden darf,

2. die Art und Weise der Kenntlichmachung bedingt tauglichen, zum Genuß für Menschen brauchbar gemachten Fleisches,

3. die Mindestanforderungen **an** Verarbeitungsbetriebe und Abgabestellen **an** Gast-, Schank-, Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung **im Sinne** des Absatzes 3 **Nr. 1** sowie deren Zulassung und Überwachung,

Entwurf

3. In § 10 werden die Worte „des § 9" ersetzt durch die Worte „des § 9 Abs. 2 bis 4, *Abs.* 6 und *Abs. 7 Buchstaben b und c*".

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. die Mindestanforderungen an die Lagerung und den Transport des bedingt tauglichen Fleisches."

3. Hinter § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:



„§ 9 a

(1) Bedingt taugliches Fleisch darf als Tiernahrung in den Verkehr gebracht werden, nachdem es in hierfür zugelassenen und besonders überwachten Betrieben zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht und in luftdicht verschlossenen Behältnissen so erhitzt worden ist, daß vorhandene Keime abgetötet worden sind. Das Nettogewicht eines Behältnisses darf 450 Gramm nicht überschreiten. Diese Behältnisse dürfen nur luftdicht verschlossen und unter ausreichender Kenntlichmachung abgegeben werden.

(2) Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates für bedingt taugliches als Tiernahrung bestimmtes Fleisch Vorschriften zu erlassen über

1. **die Behandlungsverfahren, durch deren Anwendung das Fleisch zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht wird und vorhandene Keime abgetötet werden,**
2. **die Art und Weise der Kenntlichmachung des zu Tiernahrung verarbeiteten bedingt tauglichen Fleisches,**
3. **die Mindestanforderungen an Betriebe im Sinne des Absatzes 1 sowie deren Zulassung und Überwachung und**
4. **die Mindestanforderungen an die Lagerung und den Transport des bedingt tauglichen Fleisches."**

4. In § 10 werden die Worte „des § 9" ersetzt durch die Worte „des § 9 Abs. 2 bis 4, 6 und 7 **Nr. 2 bis 4 und des § 9 a".**

5. Hinter § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:



„§ 25 a

Statistik

(1) Über die Schlachttier- und Fleischbeschau und deren Ergebnis ist eine Statistik durchzuführen. Die Statistik ist vom Statistischen Bundesamt zu erheben und aufzubereiten.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Durchführung der Statistik zu erlassen."

6. In Abschnitt I Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe h der Anlage wird das Wort „gefriergetrocknetes" ersetzt durch das Wort „getrocknetes".

Entwurf

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Fleischbeschaugesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Vorschriften dieses Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthalten, treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am . . . . in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Vorschriften dieses Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthalten, treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am **1. April 1970** in Kraft.